

ÖPR an der Schule und Corona im Schuljahr 2021/2022

// Corona wird leider auch das Schuljahr 2021/2022 beeinflussen. Fernunterricht und Videokonferenzen hatten die Wirkung, dass die Mitbestimmung nicht immer an erster Stelle stand. Dabei sind Maßnahmen, die an der Schule getroffen werden immer auch Entscheidungen, die das Personal betreffen. Hierbei geht fast nichts ohne den Personalrat! Da die Entscheidungszeiträume oft extrem kurz sind, wäre es eigentlich angesagt, dass an den Schulen ein Mitglied des ÖPR in jedem Entscheidungsgremium dabei ist oder zumindest von jedem Schritt der Schulleitung bezüglich der Umsetzung der KM-Vorgaben an der Schule vor deren Umsetzung in Kenntnis gesetzt wird. Für Personalrätinnen und Personalräte, die in erster Linie Lehrkräfte sind und damit bereits am Rande der Belastbarkeit arbeiten, ist dies nur sehr schwer leistbar. Ferner ist es unglaublich schwer, permanent auf dem Laufenden zu sein.

Dieses Info gibt einen Überblick darüber, was gerade gilt, wo die Quelle zu finden ist und wo Handlungsbedarf für die Personalräte besteht. Der Abschnitt „Grundlegende Aufgaben des PR“ ist gegenüber dem Info für das Schuljahr 2020/2021 weitgehend unverändert. Der Anhang „offizielle Verlautbarungen“ wurde an die derzeit geltenden Verhältnisse und Regelungen angepasst.

Das Info wird laufend aktualisiert und auf der GEW-Homepage eingestellt. //

Rechtliche Grundlage

§ 70

Allgemeine Aufgaben der Personalvertretung

(1) Die Personalvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. ...
2. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen, Verwaltungsanordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften durchgeführt werden und Anforderungen an die Barrierefreiheit nachgekommen wird,
3. auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregungen, Beratung und Auskunft bei der Bekämpfung von Un-

fall- und Gesundheitsgefahren zu unterstützen und sich für den Arbeitsschutz einzusetzen, [...]

§ 71

Unterrichtungs- und Teilnahmerechte der Personalvertretung, Arbeitsplatzschutzangelegenheiten

(1) Die Personalvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihr sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Personalaktendaten dürfen nur mit Einwilligung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern der Personalvertretung eingesehen werden.

Die einschlägigen Mitbestimmungstatbestände sind in den Paragraphen 74 (1) Nr. 7 und 8 und 75 (4) Nrn. 12, 14 und 16 geregelt.

Vorgang	Aufgaben des ÖPR	LPVG
Umsetzung der vom KM erlassenen Vorgaben	<p>Die örtliche Personalvertretung ist im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der schulorganisatorischen Maßnahmen sowie der Hygieneregeln einzubinden. Der ÖPR führt aktualitätsbezogene Gefährdungsbeurteilungen durch. § 5 ArbSchutzG i.V. m § 4 BiostoffV verlangt eine Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit. Der ÖPR überprüft den Hygieneplan der Schule, der gem. § 36 Infektionsschutzgesetz verpflichtend ist. Der ÖPR nimmt Beschwerden der Beschäftigten entgegen und versucht Abhilfe zu schaffen. Der ÖPR bindet den AK Arbeits- und Gesundheitsschutz ein, den es ja an jeder Schule geben sollte. ÖPR und AK Arbeits- und Gesundheitsschutz überwachen, ob die Hygieneregeln im Lehrerzimmer eingehalten werden.</p> <p>Die notwendige Gefährdungsbeurteilung ist anhand des Hygieneplans durchzuführen und beginnt regelmäßig mit einem Vergleich von Plan und Wirklichkeit. Je geringer die Differenz zwischen beiden ist, desto einfacher und sicherer kann der Schulalltag realisiert werden.</p> <p>Was überprüft werden soll, kann man den Hygiene-Hinweisen für Schulen (PDF) des KM entnehmen: https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen%202020/Hygienehinweise_Schulen.pdf</p> <p>Sehr gute Hinweise geben auch die GEW-Gutachten I bis III (https://www.gew-bw.de/gesundheits/).</p> <p>Das Mitbestimmungsverfahren ist vor der Entscheidung über die Maßnahme durchzuführen und ist somit Voraussetzung für die Öffnung der Schule. Wo die Mindeststandards nach der Rechtsverordnung und den Hygiene-Regeln nicht erfüllt sind und die Beteiligung des ÖPR nicht erfolgt ist, darf eigentlich der Schulbetrieb nicht aufgenommen werden. Zumindest muss der PR seine Beteiligungsrecht einfordern.</p>	§ 74 Abs. 2 Nrn.7 und 8
Gefährdungsbeurteilung	<p>Gefährdungsbeurteilung</p> <p>(1) Der Arbeitgeber hat vor dem Hintergrund der Epidemie und der Bekanntmachung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes <u>hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.</u> Hierzu geben die branchenspezifischen Konkretisierungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zum Schutz vor SARS-CoV-2 eine Hilfestellung.</p> <p>(2) Der Arbeitgeber soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen. <u>Zudem ist der Prozess beteiligungsorientiert unter Einbeziehung der Beschäftigtenvertretungen oder, falls diese nicht vorhanden sind, mit den Beschäftigten umzusetzen.</u> Geeignete Gremien für den Austausch und die Abstimmung sind der Arbeitsschutzausschuss oder <u>eingesetzte Epidemie- oder Krisenstäbe.</u></p> <p>(3) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die Gestaltung der <u>Arbeitsaufgaben</u>, der <u>Arbeitszeit</u> und die <u>Integration der in Homeoffice befindlichen Beschäftigten in betriebliche Abläufe</u> sowie die aufgrund der epidemischen Lage zusätzlich zu betrachtenden psychischen Belastungsfaktoren zu berücksichtigen. Hierbei kommt den Führungskräften eine besondere Rolle zu.</p> <p>(Arbeitsschutzausschüsse beim BMAS – www.baua.de/ausschuesse)</p>	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ (Fassung 8/2020)
Service des Betriebsärztlichen Diensts (BAD) für die Schulen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einstellung von Informationen zum Thema Corona sowie eines Kontaktformulars auf einer gesonderten Seite der Homepage https://www.sicher-gesund-schule-bw.de. 2. Beratung der Schulen bei der Umsetzung der Hygienehinweise des KM, gegebenenfalls auch vor Ort. 3. Beratung zu den Informationen der Fachgruppen Mutterschutz der Regierungspräsidien zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus. 4. Arbeitsmedizinische Beratung einschließlich Bescheinigung bei Vorliegen eines erhöhten Risikos für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. 5. Hilfestellung bei der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf die Infektionsgefahr durch das Coronavirus unter Beachtung der Corona-Verordnung der Landesregierung sowie der Verordnung des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) in der jeweils gültigen Fassung. <p>Kommt der ÖPR mit seinem Anliegen bei der Schulleitung nicht weiter, empfiehlt es sich, den BAD an die Schule zu bitten und dann gemeinsam mit der Schulleitung eine Begehung /Besprechung durchzuführen.</p>	§ 74 Abs. 2 Nr.7 und 8
Ausstattung der Schule mit Schutzmaßnahmen	<p>Ob FFP2-Masken, CO²-Filter, Selbsttest oder andere Maßnahmen: Der ÖPR hat gem. § 71 LPVG ein umfassendes Informationsrecht in allen Arbeitsplatzschutzangelegenheiten und über § 74 Abs. 2 Nr. 7 und 8 auch ein uneingeschränktes Mitbestimmungsrecht. (Zum Beispiel: Verteilung der Masken sowie die notwendige Unterweisung in das Tragen)</p>	§ 71, § 74 Abs.2 Nr.7, 8
Unterricht nach den Hygieneregeln	<p>Welche Räume sind geeignet? Welche Lehrkräfte stehen für Präsenzunterricht zur Verfügung? Wie wird die Arbeit/der Unterricht verteilt? Schutz vor Überlastung (Wächteramt) / Berücksichtigung von Teilzeitkräften. Freistellung von Lehrkräften, die Kinder betreuen müssen, die in Quarantäne geschickt wurden. Versetzter Unterrichtsbeginn, halbierte Klassen, Mischung aus Präsenz und Homeschooling, Konzept, u.s.w. Der ÖPR erhält die Einsatzplanung zur Stellungnahme. Der ÖPR ist bei der Erstellung von Grundsätzen der Dienstpläne in der Mitbestimmung.</p>	§ 74 (3)
Werkstätten und Labore	<p>ÖPR überprüft berufsfieldspezifische Vorgaben zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschädigungen sowie von Gesundheitsgefährdungen und Umsetzung der veränderten Hygienevorgaben in Zusammenhang mit Covid 19</p>	§ 74 (2) Nr. 7, 8

Vorgang	Aufgaben des ÖPR	LPVG
Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb	<p>Das Landesgesundheitsamt hat Hinweise zur Vorgehensweise beim Auftreten von Symptomen und beim Auftreten von Corona-Fällen herausgegeben https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/empfehlungen-zum-umgang-mit-erkaeltungs-und-krankheitssymptomen-bei-kindern-und-jugendlichen/ (Merkblätter ganz unten auf der Seite).</p> <p>Hier könnte der PR mit der Schulleitung einen Leitfaden erarbeiten, der klare Abläufe und Zuständigkeiten benennt. Es kann nicht in der Verantwortung der einzelnen Lehrkräfte liegen, zu entscheiden, ob eine akute Ansteckungsgefahr mit dem Virus besteht. Auch die Entscheidung, wann ein Symptom so schwerwiegend ist, dass es das Nach-Hause-Schicken der Schüler*innen rechtfertigt, ist eine schwierige Abwägung, für die ein verbindlicher, auch rechtlicher Rahmen vorliegen muss.</p>	§ 71 Abs. 2 Nr. 7 und 8
Risiko- gruppen unter den Lehrkräften	<ul style="list-style-type: none"> – Bis zur Vorlage einer Bescheinigung Arzt (Hausarzt, Facharzt) oder einen Arbeitsmediziner (Betriebsarzt) sind Lehrkräfte zum Präsenzunterricht verpflichtet. – Die Bescheinigung gilt 3 Monate. Die Angabe einer konkreten Diagnose ist nicht erforderlich. Diese Lehrkräfte sind weiterhin im Dienst. – Schwangere sind vom Präsenzunterricht befreit, sie dürfen freiwillig unterrichten. Nach einer Stunde mit Maske muss eine ausreichend lange Frischluftpause eingeplant werden. <p>siehe KM-Homepage FAQ: https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/FAQ+Schulschliessungen Untermenü: Was gilt für Personen, die Risikogruppen angehören?</p> <p>Es ist Sache des ÖPR darauf zu achten, dass das auch so eingehalten wird und niemand von der Schulleitung unter Druck gesetzt wird, v.a. wenn diese Personen Prüfungsklassen haben.</p>	
Einsatz der Lehrkräfte	<p>Stichwort: Personalplanung Der ÖPR sollte Grundsätze festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lehrkräfte/Schulleitungen, die ein erhöhtes Risiko durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, sowie Schwangere dürfen nicht im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung eingesetzt werden. – Im Übrigen nehmen auch diese Lehrkräfte/Schulleitungen Tätigkeiten an der Schule (Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen) wahr. – Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (ggf. auch in der Schule) nach. <p>Der ÖPR überprüft Einhaltung der Schutzvorschriften und Zumutbarkeit der Maßnahme. Beispiele: Korrektortätigkeit auch fachfremd? Vorbereitung für andere Lehrkräfte? Entwurf von Unterrichtsmaterial - wie umfangreich, wie viele Entwürfe? Für wie viele Schüler*innen im Fernunterricht ist die Übertragung der Aufgabe als Tutor*in zumutbar? Welche administrativen Tätigkeiten sind zumutbar? Liegt eine Maßnahme zur Hebung der Arbeitsleistung gem § 75 Abs. 4 Nr. 14 vor?</p>	§ 68 (1) § 70 (1) Nr. 9 evtl. § 75 Abs. 4 Nr. 14
	<p>Es können Abordnungen von Lehrkräften erfolgen. Zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sind Teilabordnungen und Einsatz an mehreren Schulen zulässig, sofern es keine anderen Möglichkeiten gibt. Bei behinderten Lehrkräften sind die Vorgaben der Inklusionsvereinbarung (Punkt 4.5 „Versetzungen und Abordnungen“) einzuhalten. Dauert die Abordnung länger als zwei Monate, ist der BPR in der Mitbestimmung, der seinerseits den ÖPR einbezieht.</p>	§ 75 (2) Nr. 2
MAU	<p>Stellen reguläre Fachlehrkräfte den Schüler*innen, die nicht im Präsenzunterricht sind, Material zur Verfügung, handelt es sich nicht um Mehrarbeit. Eingesetzt werden sollen Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht sind. (Mündliche Auskunft des KM).</p> <p>Es kommt nicht darauf an, wie viele Schüler*innen im Unterricht sind. Wird Einzelunterricht erteilt, entspricht dies gem § 1 Lehrkräfte AZVO einer Unterrichtsstunde. „Unterricht in diesem Sinne sind nicht nur lehrerzentrierte Unterrichtsformen, sondern auch individuelle und kooperative Lernformen, in denen Lehrkräfte als Lernbegleiter tätig werden. [...] Unter unterrichtsähnlichen Tätigkeiten sind häufig wiederkehrende Tätigkeiten zu verstehen, bei denen sich Lehrkräfte mit Schülerinnen und Schülern in unterrichtsähnlicher Form beschäftigen. Tätigkeiten wie beispielsweise die Betreuung von Referendaren oder Fortbildungen sind nicht hierunter zu fassen.“ (LT-Drs. 15 / 5183)</p> <p>Es kommt auch nicht darauf an, welche Form des Unterrichts gewählt wird (Präsenz oder online). Soll eine Schulklasse, die online im Klassenzimmer unterrichtet wird, zusätzlich von einer Lehrkraft beaufsichtigt werden, so sollte der ÖPR darauf hinwirken, dass diese Präsenz im Unterricht gem. § 1 Abs. 2 Nr.3 mindestens 2:1 bewertet wird</p>	§ 68 (1) § 70 (1) Nr. 9 § 1 Lehrkräfte-Arbeitszeit VO LPVG § 74 (2)
	<p>Auch der Einsatz in der Notbetreuung kann nach der Entscheidung der Schulleitung oder nach Beschluss der GLK als MAU abgerechnet werden. Siehe Schreiben KM 6.2.2021 (AZ: 1 4-0301.62011681)</p>	KonfO § 2 Nr. 6, 9
Digitale Leihgeräte	<p>Im Zuge der für Fernunterricht notwendigen digitalen Ausstattung können nun auch Lehrkräfte Leihgeräte erhalten. Bei Verträgen mit Schulträgern für dienstliche Leihgeräte für Lehrkräfte sollten ausschließlich die Muster des KM verwendet werden: Downloads zum Förderprogramm „Leihgeräte Lehrkräfte“ - Lehrendgeräte (lmz-bw.de). Der Personalrat sollte die in der „Rahmendienstvereinbarung zum Einsatz einer landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform“ und die Ergänzung „Einführung eines Messengers für Lehrkräfte“ vom 23. Februar 2021 festgelegten Mitbestimmungsrechte einfordern und gegebenenfalls die Rahmen-DV auf den örtlichen Schulbetrieb anpassen. Ohne Zustimmung darf eine nach § 75 Abs. 4 Nr. 11 bis 17 LPVG zustimmungspflichtige Maßnahme nicht durchgeführt werden; in strittigen Fällen muss die nach § 79 Abs. 4 und 5 LPVG herbeizuführende Entscheidung abgewartet werden.</p>	K.u.U. S. 72/2021 LPVG § 75 Abs. 4 Nr. 11 - 17; § 79 Abs. 4 und 5
Digitale Kom- munikation	<p>Welche Kommunikationsplattform wird verwendet? Ist alles datenschutzkonform? Keine Verpflichtung zur Nutzung privater Geräte! Keine Verpflichtung zum Abruf außerhalb der individuellen Dienstzeiten! Siehe auch: https://www.gew-bw.de/gruppen-arbeitskreise/arbeitskreis-digitalisierung/ sowie Jahrbuch Seite 271 Datenschutz (Bildungsplattform/ Rahmendienstvereinbarung).</p> <p>Wie auch im normalen Unterricht ist weder eine Aufzeichnung durch die Schüler*innen noch eine Teilnahme durch dritte (z.B. Eltern) ohne ausdrückliches Einverständnis der Lehrkraft gestattet. Der Landesbeauftragte für Datenschutz hat empfohlen, von der Nutzung von Microsoft-Office Produkten abzusehen. Soweit Schulen derzeit Microsoft Produkte einsetzen, wird der LfDI diese mit Blick auf eine zu erwartende datenschutzkonforme Gesamtlösung nicht pauschal untersagen, bis das Land eine datenschutzkonforme Lösung gesamtheitlich zur Verfügung stellt. (Schreiben KM 22.7.2021, AZ: Z)</p>	§ 75 (4) Nr. 11 bis 17

Vorgang	Aufgaben des ÖPR	LPVG
Dokumentation des Online-Unterrichts / Abgabe von digitalen Unterrichtsmaterialien	Die CoronaVO-Schule sieht vor, Fernunterricht zu dokumentieren. Alternativ kann an der Schule festgelegt werden, dass die einzelne Lehrkraft für sich dokumentiert, welche Aufgaben sie an die Schüler*innen geschickt hat. Die Einführung eines elektronischen Tagebuchs unterliegt der Mitbestimmung des ÖPR. ÖPR klärt: wird ein (digitales) Klassenbuch geführt, wenn ja: wie? Digitales Unterrichtsmaterial kann von der Schulleitung nicht ohne Weiteres eingefordert werden. Siehe GEW-Jahrbuch: Urheberrecht (Allgemeines), dort Nr. 3 Hinweise der Redaktion. Die im Planungskonzept des KM für das Schuljahr 2020/2021 auferlegten zusätzlichen Dokumentationen und Absprachen beinhalten einen deutlich gesteigerten Arbeitsaufwand für die Lehrkräfte. Sie sind Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und unterliegen der Mitbestimmung.	VwV Klassen- und Kurstagebücher LPVG § 75 Abs. 4 Ziff. 14
GLK	Konferenzen sollen sich nur auf das absolut notwendige Maß beschränken. Konferenzen und Besprechungen als Präsenzveranstaltungen müssen weiterhin auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygienevorgaben zu achten. Bei Video- oder Telefonkonferenzen besteht für die Lehrkräfte Teilnahmepflicht. Der Aufnahme mit Bild kann widersprochen werden.	siehe Schreiben KM 7.7.2020
Arbeitsweise des PR	LPVG-Änderung vom 11.11.2020: (https://spv-s.de/service/jahrbuch-update-service-10.html) § 34 Beschlussfassung (3) ¹ In einfach gelagerten Angelegenheiten, die durch die Geschäftsordnung nicht anderweitig übertragen sind, kann der Vorsitzende im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen lassen, wenn kein Mitglied des Personalrats diesem Verfahren widerspricht. ² Die nähere Bestimmung einfach gelagerter Angelegenheiten und das Verfahren sind in der Geschäftsordnung zu regeln. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist dem Personalrat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. (3a) Bis 30. Juni 2021 findet Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung. => D.h. ab Schuljahr 2021/2022 gilt wieder, dass die Definition, welche Angelegenheiten in welchem Verfahren geregelt werden können, in der Geschäftsordnung geregelt werden müssen.	

Anhang: Offizielle Verlautbarungen zu COVID 19 - Übersicht

Stand: 27. September 2021

Sachverhalt	Aussage	Quelle
Neue Regelungen		
Maskenpflicht	In den ersten beiden Schulwochen nach den Sommerferien gilt inzidenzunabhängig Test- und Maskenpflicht. Gleiches gilt für die Lernbrücken oder Sommerschulen	KM 27.7.2021, AZ: 31
	Im neuen Schuljahr soll es zunächst eine Phase des Ankommens geben, in der das soziale Miteinander und die sozial-emotionalen Kompetenzen gefördert werden. In dieser Phase in den ersten Schulwochen soll zudem der individuelle Lernstand der Schülerinnen und Schüler erhoben werden, damit der Förderbedarf identifiziert werden kann. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) stellt den Lehrkräften dafür diagnostische Verfahren für die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch zur Verfügung. Zum Aufholen der Lernrückstände stellt das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) Instrumente, Materialien und Fortbildungen für Lehrkräfte bereit. Außerdem startet das auf zwei Jahre angelegte Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“, mit dem eine zusätzliche und langfristige Förderung umgesetzt wird.	KM, Pressemitteilung vom 22.7.2021
AuV	Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalte im Inland sind wieder zulässig und es können auch wieder klassen-, jahrgangs- und schul- übergreifende Angebote gemacht werden. Bei der Buchung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen ist zu beachten, dass im Fall der Stornierung entstehende Kosten nicht vom Land übernommen werden.	KM, Pressemitteilung vom 22.7.2021
individuelle Gefährdungsbeurteilung Lehrkräfte	Für das kommende Schuljahr ist nicht vorgesehen, Lehrkräfte generell von einem Einsatz im Präsenzunterricht zu entbinden. Sofern Lehrerinnen und Lehrer ein ärztliches Attest vorlegen, wonach im Falle einer Erkrankung mit COVID19 mit einem schweren Krankheitsverlauf zu rechnen ist, ist im Einzelfall aufgrund einer arbeitsmedizinischen Betrachtung/ Gefährdungsbeurteilung (unter Beteiligung des BAD!!!) festzulegen, ob die Schutzmaßnahmen greifen oder eine Entbindung vom Präsenzunterricht zu erfolgen hat. Was den Einsatz von schwangeren Lehrkräften betrifft, wird derzeit noch die Empfehlung der Fachgruppe Mutterschutz abgewartet.	KM 21. Juli 2021 ohne AZ
Regelungen seit dem Schuljahres 2020/2021, die weiterhin - evtl. in veränderter Form - Gültigkeit haben		
Beteiligung ÖPR	Soweit an der Schule eine örtliche Personalvertretung gebildet ist, soll die Schulleitung diese bitte im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der schulorganisatorischen sowie der Hygienemaßnahmen zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs einbinden. Dies betrifft auch die örtlichen Vertrauenspersonen der schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräfte. Gegebenenfalls ist auch der an der Schule eingerichtete Arbeitskreis für Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung einzubeziehen. Die Rechte der Personalvertretung dürfen durch die Pandemie nicht eingeschränkt werden.	KM 22.04.2020 IM vom 31.3.2020
Weg zur Arbeit	Der Weg zur Arbeit liegt in der Risikosphäre der Beamtinnen und Beamten (Wegerisiko). Sollten Beamtinnen und Beamte aus Sorge vor einer möglichen Ansteckungsgefahr Fahrten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln vermeiden wollen, müssen sie mit ihren Vorgesetzten abklären, inwieweit Urlaub oder Arbeitszeitausgleich oder – soweit möglich – Telearbeit oder mobiles Arbeiten in Anspruch genommen werden kann. Ggf. kann auch Urlaub aus sonstigen Gründen nach § 31 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) gewährt werden. Bleiben die Beamtinnen oder Beamten ohne Genehmigung dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens ihre Bezüge (§ 11 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes – LBesGBW).	Hinweise des IM und FM vom 14.04.2020 (für AN siehe GEW-AN-Info 07-2020)
Präsenzpflicht für Lehrkräfte /Risikogruppen	Lehrkräfte/Schulleitungen sind im Dienst, müssen also grundsätzlich vor Ort in der Schule tätig werden. Lehrkräfte/Schulleitungen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dürfen nicht im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung eingesetzt werden. [...] Im Übrigen nehmen auch diese Lehrkräfte/Schulleitungen Tätigkeiten an der Schule (Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen) wahr.	KM 15.06.2020 und 7.7.2020

<p>Ausschluss von Teilnahme am Schulbetrieb</p> <p>Schul-schließung</p>	<p>Ausgeschlossen von der Teilnahme sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 10 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen.</p> <p>In der Regel umfasst die Quarantäne im schulischen Umfeld nur die Klasse eines betroffenen Schülers. Sofern beispielsweise eine Lehrkraft betroffen ist, die während des infektiösen Zeitraums im Lehrerzimmer viele enge Kontakte hatte und in zahlreichen Klassen unterrichtet hat, kann sich die Anordnung von Quarantäne auf eine entsprechend große Anzahl an Personen im schulischen Umfeld erstrecken. Unter ungünstigen Umständen kann sich daraus in einer kleinen Schule praktisch eine Schulschließung ergeben.</p> <p>Die Gesundheitsämter werden die Maßnahmen jeweils in Abhängigkeit von der konkreten Fallkonstellation treffen. Darüber hinaus gehende Maßnahmen seitens des Schulträgers oder der Schulleitung sind nicht erforderlich.</p> <p>Ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot (10 Tage) gilt in folgenden Fällen: - Ein Kind bzw. Jugendlicher oder eine in der Schule tätige Person zeigt Krankheitssymptome - Nachweis des Coronavirus bei einer in der Schule tätigen Person oder einem Kind bzw. Jugendlichen - Es wird durch einen Arzt ein COVID-19- Krankheitsverdacht festgestellt</p>	<p>§ 6 Corona-VO Schule vom 7.12.2020</p> <p>Hinweisblatt Sozialministerium Stand 30.7.2020: Vorgehen und Maßnahmen des Gesundheitsamtes bei Auftreten von Corona-Fällen in Schulen und KiTas</p>
<p>Konferenzen und Besprechungen</p>	<p>[...] Bei Video- oder Telefonkonferenzen besteht für die Lehrkräfte Teilnahmepflicht. Dies betrifft auch Klassenpflegschaftssitzungen, Sitzungen des Elternbeirats, Klassen- oder Schulversammlungen sowie Sitzungen der Schulkonferenz. Bitte tragen Sie dennoch dafür Sorge, dass die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler ihre Mitwirkungsrechte entsprechend ausüben können. Sofern die örtlichen Verhältnisse eine Durchführung der Sitzungen unter Wahrung des geltenden Abstandsgebots nicht zulassen, können die Gremien auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder zusammentreten, beraten und beschließen, sofern dies mit Hilfe z. B. von Video- oder Telefonkonferenzen möglich ist.</p>	<p>KM 7.7.2020</p>
<p>Tests</p>	<p>Die Testangebotspflicht kann aufgrund des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung beispielsweise entfallen bei Beschäftigten, bei denen ein Nachweis der vollständigen Impfung vorliegt oder über eine vorangegangene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.</p> <p>Ausdrücklich möglich ist, dass Corona-Schnelltests direkt an Schulen durchgeführt werden. In diesen Fällen ermöglichen Schulen diese Testungen unter Anleitung von geschultem Personal. Lehrerinnen und Lehrer können bei solchen Tests - sofern eine entsprechende Schulung erfolgt ist - auf freiwilliger Basis mitwirken. Lehrkräfte können sich freiwillig als Testperson von Schüler*innen und Lehrkräften fortbilden lassen. Der Einsatz ist freiwillig und keine Arbeitszeit. Aber: „Lehrkräfte können auf Grund ihrer Gehorsams-, Beratungs- und Unterstützungspflicht (§ 35 BeamSt bzw. Direktionsrecht des Arbeitgebers im Angestelltenbereich) durch die Schulleitungen verpflichtet werden, an der Organisation, Instruktion und Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei den Selbsttestungen mitzuwirken. Lehrkräfte sind hierbei grundsätzlich weisungsgebunden, d.h., sie sind verpflichtet, Anordnungen der Vorgesetzten (z.B. des Schulleiters) auch in diesem erweiterten Aufgabenkreis auszuführen. Die Weigerung einer Lehrkraft zur Instruktion oder Beaufsichtigung von Selbsttests der Schüler bzw. der Unterstützung der Organisation der Selbsttestungen kann eine Dienstpflichtverletzung darstellen und im Einzelfall disziplinarisch bzw. mittels arbeitsrechtlicher Maßnahmen geahndet werden“.</p>	<p>Rechtliche Hinweise des FM vom 2.7.2021</p> <p>KM 1.3.2021 AZ: sowie</p> <p>KM 7.5.2021 AZ: 14-5421/1173</p>
<p>Einsatz von Lehrkräften</p>	<p>Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht [...]eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (ggf. auch in der Schule) nach. Diese können sie erfüllen zum Beispiel mit der Übernahme von Fernlernunterricht, der Unterstützung der Lehrkräfte im Präsenzunterricht (z. B. Vor- und Nachbereitung des Präsenzunterrichts oder Übernahme von Korrekturen), der Erstellung von Unterrichtsmaterialien, der Erreichbarkeit für Schülerinnen und Schüler, der Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten oder der Planung des künftigen Unterrichts.</p> <p>Soweit Lehrkräfte, die nicht in der Präsenz unterrichten können, nicht für eine Tutorentätigkeit eingeplant sind, können sie ggf. von der Schulaufsicht, auch im Auftrag des ZSL, mit der Erstellung zentral bereitgestellter Lernangebote beauftragt werden.</p> <p>Die Aufgabe der „Tutoren“ ist es unter anderem, o den ihnen zugewiesenen Schülerinnen und Schüler die Aufgaben des Tages (bzw. der Woche) der Fachlehrkräfte zur Verfügung zu stellen, o (möglichst täglich) Kontakt zu halten mit den Schülerinnen und Schüler (z. B. per Telefon, Mail), o bei Bedarf den Kontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern und den Fachlehrkräften zu vermitteln (z. B. bei Nachfragen zu Aufgaben zu einzelnen Fächern, die die „Tutoren“ nicht selbst beantworten können), o bei Bedarf die Schülerinnen und Schüler zu coachen (z. B. bei Lernblockaden).</p> <p>Alle dienstfähigen Lehrkräfte sollen Aufgaben bekommen, die transparent ausgewiesen werden (Unterricht in Prüfungsklassen, Vorbereitung und Korrektur von Übungsmaterialien, Hotline/Betreuung am Telefon, Elternberatung, erweiterte Notbetreuung von Kindern bis Klassenstufe 7), damit die Aufgaben im Kollegium gemeinsam getragen werden. Wenn Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zum Kollegium gehören, sollen diese entsprechend eingesetzt werden.</p> <p>Im Schuljahr 2020/2021 können Lehrkräfte grundsätzlich auch an mehreren Diensten Präsenzunterricht erteilen (Teilabordnungen), wenn dies zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung erforderlich ist.</p> <p>Insbesondere an kleinen Grundschulen und Schulen mit einem deutlich überproportionalen Anteil von Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören und daher für den Präsenzunterricht nicht zur Verfügung stehen, kann als unterstützende Maßnahme eine Abordnung von Lehrkräften erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass teilabgeordnete Lehrkräfte im Regelfall nur an einem Schulstandort Präsenzunterricht erteilen können und deshalb an weiteren Schulstandorten nur für Fernlernangebote zur Verfügung stehen</p>	<p>KM 15.06.2020</p> <p>KM 14.9.2020, AZ: 41-6591.014411</p> <p>Grundsätze für den Fernunterricht im Schuljahr 2020/2021</p> <p>KM 20.4.2020</p> <p>KM 7.7.2020</p> <p>KM 20.04.2020</p> <p>KM 7.05.2020</p>
<p>Vertretungslehrkräfte</p>	<p>In Ausnahmefällen kann zur Verbesserung der Situation der Einsatz von Vertretungslehrkräften für solche Lehrkräfte geprüft werden, die aufgrund des erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf nicht in der Präsenz unterrichten können.</p>	<p>KM 7.7.2020</p>
<p>Notbetreuung und MAU</p>	<p>Wird im Rahmen der Notbetreuung Unterricht erteilt, ist dies arbeitszeitrechtlich entsprechend zu berücksichtigen. Es hängt von der konkreten Organisation und Situation vor Ort sowie von der jeweiligen Zusammensetzung der Schülergruppen ab, ob es sich bei der Notbetreuung um Unterricht, eine unterrichtsähnliche Tätigkeit oder eine bloße Betreuung im Sinne einer Aufsichtsführung handelt. Die Beurteilung dieser Frage erfolgt vor Ort durch die Schulleitung. Wenn in der Notbetreuung regelmäßig Lernmaterialien aus dem Fernlernen bzw. Fernunterricht behandelt werden, dann kann pauschal davon ausgegangen werden, dass es sich um Unterricht handelt.</p> <p>Soweit es sich nicht um Unterricht handelt, ist § 1 Abs. 2 Lehrkräfte-ArbeitszeitVO zu beachten. Mehrarbeit im rechtlichen Sinne liegt vor, wenn Lehrkräfte auf Anordnung oder mit Genehmigung über ihre jeweilige wöchentliche Unterrichtsverpflichtung hinaus Unterricht erteilen. Wie beim Einsatz von Lehrkräften als Tutoren bzw. beim Einsatz im Präsenz- und im Fernunterricht ist dies auch beim Einsatz von Lehrkräften in der Notbetreuung im Einzelfall zu prüfen.</p>	<p>KM 6.2.2021 AZ: 14-0301.62011681</p> <p>KonFo § 2 Nr. 6 und Nr. 9</p>
<p>Fernunterricht</p>	<p>- Teilnahme unterliegt der Schulpflicht. Nichtteilnahme wird wie Nichtteilnahme am Präsenzunterricht behandelt. - Alle Fächer der Stundentafel sollen möglichst nach Stundenplan unterrichtet werden - Die Lehrkraft kommuniziert regelmäßig mit den Schülerinnen und Schülern. - Es erfolgt eine regelmäßige Aufgabenerteilung und Rückmeldungen zu den Schülerarbeiten durch die Lehrkräfte. - Lehrkräfte dokumentieren Thema und Inhalt des Unterrichts durch das Klassentagebuch oder in digitaler Form. Mündliche Leistungsmessung ist auch aus Inhalten des Fernunterrichts möglich</p>	<p>KM 14.9.2020, AZ: 41-6591.014411 Anlage: Grundsätze für den Fernunterricht im Schuljahr 2020/2021</p>
<p>Schwangerschaft</p>	<p>Bei der vorschulischen Kinderbetreuung, der Betreuung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen an Schulen und bei der Betreuung von Senioren, Menschen mit Handicap usw. kann nach dem derzeitigen Stand das Risiko einer Gefährdung einer Schwangeren nicht ausreichend begrenzt werden. Dies gilt auch für den Präsenzunterricht an allen Schularten und Hochschulen. Die Beschäftigung einer schwangeren Mitarbeiterin ist daher in diesen Arbeitsbereichen an diesen Arbeitsplätzen in der Regel nicht möglich.</p> <p>Im Übrigen ist eine Präsenz an der Schule (Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen) möglich, es sei denn, der Schulleitung bzw. vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde wird ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorgelegt, das dies ebenfalls ausschließt.</p>	<p>Hinweise der FG Mutterschutz an den RPen vom 16.6.2021</p>

<p>Urlaub in Risikogebiete</p>	<p>Es gibt kein Reiseverbot. ABER: Richtig ist aber im Grundsatz, dass Lehrkräfte nicht in Kenntnis einer für sie geltenden Quarantänebestimmung Reisen unternehmen dürfen, die zwangsläufig dazu führen, dass sie nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt ihren Dienst antreten können. Dies wäre nach unserer Einschätzung nicht mit der sog. beamtenrechtlichen Dienstleistungspflicht aus § 34 Satz 1 BeamStG vereinbar („Beamtinnen und Beamte haben sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen.“). Weiter steht im Fall einer Erkrankung an Covid-19 durch eine Reise in ein vom RKI ausgewiesenes Risikogebiet auch die Frage im Raum, ob Beamte durch die billigende Inkaufnahme des Erkrankungsrisikos gegen ihre sog. „Gesundhaltungspflicht“ verstoßen haben (jene Pflicht wird auch aus § 34 Satz 1 BeamStG abgeleitet). Ob darüber hinaus schließlich auch ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst mit entsprechendem Verlust der Dienstbezüge gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 LBesGBW vorliegt, kann nicht generell beantwortet werden, sondern bedarf der Prüfung des konkreten Einzelfalls. Inwieweit auch bei Tarifbeschäftigten mit Blick auf die Risikogebietsausweisung durch das RKI eine Vertragspflichtverletzung bei Reisen in Risikogebieten mit anschließender Quarantänepflicht über die Ferienzeit hinaus vorliegt, kann ebenfalls nicht abstrakt generell beantwortet werden, sondern bedarf der Prüfung im konkreten Einzelfall. Soweit eine Pflichtverletzung vorliegt, entfällt der Anspruch auf Entgelt und es können arbeitsrechtliche Konsequenzen erfolgen (bspw. Abmahnung). Soweit Tarifbeschäftigte wegen einer Quarantäne entschuldigt fehlen, richtet sich die Entgeltfortzahlung nach dem IfSG, namentlich § 56 IfSG. Danach erhalten Tarifbeschäftigte, die ein Arbeitsverbot gem. § 31 IfSG erhalten oder gem. § 30 in Quarantäne (sog. „Absonderung“) genommen werden, einen Erstattungsanspruch. Nach § 56 Abs. 5 IfSG wird das Nettogehalt jedoch zunächst für 6 Wochen weiterhin vom Arbeitgeber gezahlt. Ab der siebten Woche entspricht der Entschädigungsanspruch der Höhe des Krankengeldes nach §§ 44, 47 SGB V. Urlaubsrückkehrerinnen und -rückkehrer aus Risikogebieten arbeiten, sofern eine Quarantänepflicht nach der CoronaVO EQ besteht, nach Reiserückkehr in Telearbeit oder mobil. Sofern dies nicht möglich ist, haben Beamtinnen und Beamte im Regelfall Gleitzeitguthaben oder Urlaub oder, falls diese aufgebraucht sind, Urlaub aus sonstigen Gründen unter Wegfall der Bezüge (§ 31 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 AzUVO) einzusetzen. Vertiefend wird auf das Schreiben des Innenministeriums vom 31. Juli 2020, Az.: IM1-14-4/11, unter Berücksichtigung der CoronaEinreiseV in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.</p>	<p>Schreiben RP Stuttgart vom 7.7.2020 an BPR GYM</p> <p>Rechtliche Hinweise des FM vom 2.7.2021</p>
<p>Kinderbetreuung</p>	<p>Arbeitnehmer*innen Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V können in der gesetzlichen Krankenversicherung gesetzlich oder freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erhalten, die ein nach § 10 SGB V familienversichertes Kind aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer behördlichen Schließung der Betreuungseinrichtungen oder • eines Betretungsverbot der Betreuungseinrichtungen, auch aufgrund einer Absonderung, oder • von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes angeordneten oder verlängerten Schul- oder Betriebsferien oder • einer Aufhebung der Präsenzpflicht in einer Schule oder • einer Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder • einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, <p>selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen müssen und deshalb der Arbeit fernbleiben, und wenn das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Voraussetzung hierfür ist nicht, dass vorrangig Telearbeit und mobiles Arbeiten genutzt, [...]oder eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes (z. B. Notbetreuung in der Schule oder Betreuungseinrichtung) in Anspruch genommen werden müssen. In der Zeit, in der ohnehin Schulen oder Betreuungseinrichtungen geschlossen sind (reguläre Schul- oder Kitaferien), besteht der Anspruch nicht. Ein Anspruch besteht für jedes Kind und für jeden Elternteil für bis zu 20 Arbeitstage (Alleinerziehende 40 Arbeitstage) im Jahr. Der Gesamtanspruch beträgt höchstens 45 Arbeitstage (Alleinerziehende 90 Arbeitstage) im Jahr. Dabei sind die Tage des Kinderkrankengeldbezugs bei Erkrankung eines Kindes einzuzurechnen [...]. Für die Dauer des Anspruchs auf Kinderkrankengeld haben die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung durch ihren Dienstherrn. [...] Das Kinderkrankengeld beträgt bis zu 90 Prozent des bisherigen Nettoentgelts und muss bei der zuständigen Krankenkasse der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers beantragt werden. Für nicht gesetzlich versicherte bzw. gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Kinder nicht nach § 10 SGB V familienversichert sind und die daher keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V haben, ist § 29 Abs. 1 Buchstabe e) bb) TV-L anzuwenden. Darüber hinaus können die für Beamtinnen und Beamte geltenden Regelungen des Landes entsprechend angewandt werden Weiterhin besteht nach Maßgabe des § 56 Abs. 1a IfSG im Falle einer behördlichen Schließung der Betreuungseinrichtung ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch. Diese Entschädigung beträgt derzeit 67 % des entstandenen Verdienstausfalls, maximal 2.016 € pro Monat für 10 Wochen (Alleinerziehende 20 Wochen). <i>Hinweis der Redaktion: Eltern erhalten die Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz nur, wenn die Maßnahme vom Gesundheitsamt angeordnet wurde, nicht aber wenn die SL die Absonderung anordnet.</i></p> <p>Beamt*innen Über den Regelungsumfang des § 29 Abs. 2 AzUVO hinaus können nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AzUVO Beamtinnen und Beamte zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, für die notwendige Dauer der Abwesenheit im Kalenderjahr 2021 für jedes Kind weitere neun, für alleinerziehende Sorgeberechtigte 18 Sonderurlaubstage unter Belassung der Bezüge (weitere Kinderkranktage) gewährt werden. Diese weiteren Kinderkranktage sollen jedoch nicht mehr als 18 Arbeitstage, bei alleinerziehenden Sorgeberechtigten nicht mehr als 36 Arbeitstage, im Kalenderjahr 2021 betragen. Unberührt bleibt die Gewährung von Sonderurlaub nach § 29 Abs. 2 AzUVO und wegen schwerer Erkrankung eines Kindes nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AzUVO i. V. m. Nr. 46.4 BeamtVwV in dem dort dargelegten Umfang. Diese weiteren Kinderkranktage können auch für die Kinderbetreuung bei einer behördlichen Schließung oder bei einem Betretungsverbot einer Betreuungseinrichtung u. ä. in Anspruch genommen werden In diesem Fall reduziert sich deren Anzahl dementsprechend für die Inanspruchnahme zur Betreuung eines kranken Kindes. Unabhängig davon bleibt die Möglichkeit, bei Bedarf und auf Antrag der Beamtin oder des Beamten Urlaub unter Wegfall der Bezüge nach § 31 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 AzUVO für weitere Arbeitstage zu gewähren.</p>	<p>Rechtliche Hinweise des Innenministeriums und des Finanzministeriums zum Umgang mit dem Coronavirus für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Landes</p> <p>Stand:</p> <p>14. April 2021</p> <p>Geltungsdauer: Rückwirkend ab 5. Januar 2021 bis 31.12.2021</p>

<https://www.gew-bw.de/mitbestimmung/>